

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

der Frau S...

- Bevollmächtigte: G...

gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 18. November 2010 - 4  
U 91/09 -

hier: Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Mellinghoff,  
die Richterin Lübbe-Wolff  
und den Richter Huber

am 25. Oktober 2011 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.

Dem Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführerin wird eine Missbrauchsgebüh-  
r in Höhe von 1.000 € (in Worten: eintausend Euro) auferlegt.

**Gründe:**

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist abzulehnen. Ein Fall der unverschuldeten Fristversäumnis im Sinne des § 93 Abs. 2 BVerfGG ist nicht glaubhaft dargelegt. 1

Die Beschwerdeführerin hatte mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 4. April 2011 Verfassungsbeschwerde erhoben, die am selben Tag per Telefax ohne Anlagen beim Bundesverfassungsgericht einging. Der Originalschriftsatz mit Anlagen ging erst am 9. April 2011 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist aus § 93 Abs. 1 BVerfGG ein. Die Verfassungsbeschwerde wurde mit Kammerbeschluss vom 27. Juni 2011 nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie nicht fristgemäß begründet worden war. 2

Die Beschwerdeführerin beantragte am 5. Juli 2011 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung behauptete ihr Prozessbevollmächtigter, er habe die Kanzleiangestellte K. S. nach Unterzeichnung des Originalschriftsatzes und der beglaubigten Abschriften angewiesen, die Verfassungsbeschwerde samt Anlagen fristwahrend an das Bundesverfassungsgericht zu faxen. Die Kanzleiangestellte habe aber aufgrund eines Versehens nur den Schriftsatz ohne Anlagen gefaxt, was dem Prozessbevollmächtigten erst durch die Nichtannahmeentscheidung vom 27. Juni 3

2011 zur Kenntnis gelangt sei.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist abzulehnen. Ein Fall der unverschuldeten Fristver- 4  
säumnis ist nicht glaubhaft dargelegt.

Es kann dahinstehen, ob der Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Beschwer- 5  
deführerin zutrifft, er habe seine Kanzleiangestellte angewiesen, den Verfassungsbe-  
schwerdeschriftsatz einschließlich Anlagen an das Bundesverfassungsgericht zu fa-  
xen. Hiergegen spricht, dass auf der gefaxten wie auf der später im Original  
eingegangenen Verfassungsbeschwerdeschrift in Fettdruck „vorab per Fax ... (ohne  
Anlagen)“ vermerkt ist. Selbst wenn die Darstellung des Prozessbevollmächtigten zu  
seiner der Kanzleiangestellten mündlich erteilten Weisung zuträfe, wäre damit im Üb-  
rigen fehlendes Verschulden nicht ansatzweise glaubhaft gemacht, da der Bevoll-  
mächtigte in diesem Fall die Angestellte jedenfalls einem Widerspruch zwischen der  
mündlich und der durch Unterzeichnung des Verfassungsbeschwerdeschriftsatzes  
mit dem fettgedruckten Versendungsvermerk schriftlich erteilten Anweisung ausge-  
setzt hätte. An dieser Beurteilung ändert auch die eidesstattliche Versicherung der  
Kanzleiangestellten nichts. Diese berichtet nichts darüber, in welcher Form der Auf-  
trag erfolgte, den Schriftsatz samt Anlagen zu faxen. Der Widerspruch zwischen der  
Angabe auf der ersten Schriftsatzseite „Vorab per Fax ... (ohne Anlagen)“ und der an-  
geblichen Einzelweisung wird weder erwähnt noch erklärt.

2. Dem Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführerin ist nach dem Vorstehen- 6  
den eine Missbrauchsgebühr - in der angemessen erscheinenden Höhe von 1.000 € -  
aufzuerlegen.

Nach § 34 Abs. 2 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht eine Gebühr bis zu 7  
2.600 € auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde einen Miss-  
brauch darstellt. Diese Regelung erfasst auch den Fall, dass jedenfalls die Aufrecht-  
erhaltung der Verfassungsbeschwerde missbräuchlich ist (vgl. BVerfG, Beschluss  
der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Juni 1997 - 2 BvR 1057/97 -, juris). Das  
Bundesverfassungsgericht muss es nicht hinnehmen, dass es an der Erfüllung seiner  
Aufgaben durch für jedermann erkennbar aussichtslose Verfassungsbeschwerden  
behindert wird und dadurch anderen Bürgern den ihnen zukommenden Grundrechts-  
schutz nur verzögert gewähren kann (vgl. BVerfGK 3, 219 <222>; 6, 219 <219>; 10,  
94 <97>). Die Inanspruchnahme der Arbeitskapazität des Bundesverfassungsge-  
richts im Verfassungsbeschwerdeverfahren stellt einen Missbrauch dar, wenn die  
Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist und von je-  
dem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (vgl. BVerfGK 6,  
219 <219>; 10, 94 <97>; 14, 468 <470>). Dies gilt auch für den hier gegebenen Fall  
des Versuchs, einer verfristeten Verfassungsbeschwerde mittels eines für jeden Ein-  
sichtigen offensichtlich aussichtslosen Wiedereinsetzungsantrages doch noch zu ei-  
ner Sachbehandlung zu verhelfen.

Die Missbrauchsgebühr kann dem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers aufer- 8  
legt werden, wenn die Missbräuchlichkeit, wie hier, diesem zuzurechnen ist (vgl.

BVerfGK 6, 219 <220>; 10, 94 <97 f.>; 14, 468 <471>).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

9

Mellinghoff

Lübbe-Wolff

Huber

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Oktober 2011 - 2 BvR 751/11**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Oktober 2011 - 2 BvR 751/11 - Rn. (1 - 9), [http://www.bverfg.de/e/rk20111025\\_2bvr075111.html](http://www.bverfg.de/e/rk20111025_2bvr075111.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2011:rk20111025.2bvr075111